



Informationen zur erleichterten Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen der dritten Generation

Ab 15. Februar 2018 können sich junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation, deren Familien seit Generationen in der Schweiz leben und die hier gut integriert sind, im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Das Verfahren dauert deutlich weniger lang und kostet auch weniger als die ordentliche Einbürgerung.

Voraussetzungen

Eine Person, die sich einbürgern lassen will, kann ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Gesuchsformular anfordern, wenn sie nicht älter als 25 Jahre ist. Wer am 15. Februar 2018 zwischen 26 und 35 Jahre alt ist, kann im Rahmen einer Übergangsregelung innert 5 Jahren ebenfalls ein Gesuch stellen. Die Personen müssen zudem in der Schweiz geboren sein, hier mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben und eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Zudem müssen sie integriert sein: Als integriert gilt, wer die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Ferner dürfen sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Ein Elternteil muss sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten, wenigstens fünf Jahre hier die obligatorische Schule besucht und eine Niederlassungsbewilligung erworben haben.
- Ein Grosselternteil muss in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erworben haben oder schon hier geboren worden sein. Das Aufenthaltsrecht muss mit amtlichen Dokumenten glaubhaft gemacht werden.

Gesuchsformular für die Einbürgerung

Das Gesuchsformular können einbürgerungswillige Personen ab dem 15. Februar 2018 beim SEM über die **E-Mail-Adresse ch@sem.admin.ch** oder bei den zuständigen Behörden am Wohnort beziehen. Für Solothurn ist dies das Kantonale Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Tel. 032 627 27 38 (Frau Helga Oliva) oder 032 627 27 13 (Sekretariat), E-Mail-Adresse: buengerrecht@vd.so.ch.

Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft, Staatssekretariat für Migration SEM

2018-02-14/Anita Hohl